

Satzung der Stadt Laatzen über die Sondernutzung öffentlicher Straßen (Sondernutzungssatzung – SoNuS)

Aufgrund § 18 Abs. 1 Satz 4 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in der Fassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBl. S. 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 291), und § 8 Abs. 1 Satz 4 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 31. Mai 2013 (BGBl. I S. 1388) in Verbindung mit § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16.12.2014 (Nds. GVBl. S. 434), hat der Rat der Stadt Laatzen in seiner Sitzung am 03.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich, Begriffsbestimmungen

(1) Diese Satzung regelt die Sondernutzung öffentlicher Straßen im Gebiet der Stadt Laatzen.

(2) Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen sowie für Bundesfern-, Landes- und Kreisstraßen innerhalb der Ortsdurchfahrten.

(3) ¹Die Begriffe „Gemeingebrauch“, „Sondernutzung“ und „öffentliche Straße“ haben dieselbe Bedeutung wie im Niedersächsischen Straßengesetz. ²Im Sinne dieser Satzung bezeichnet „Sondernutzungserlaubnis“ die Erlaubnis nach § 18 Abs. 1 NStrG oder die Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 FStrG, abhängig davon, welche Erlaubnis im Einzelfall nach den gesetzlichen Bestimmungen erforderlich wird.

§ 2

Grundsatz

¹Die Sondernutzung einer öffentlichen Straße bedarf einer Erlaubnis, soweit sich aus § 3 nichts anderes ergibt. ²Gesetzliche Bestimmungen, nach denen es für eine übermäßige Straßennutzung keiner Erlaubnis bedarf, bleiben unberührt.

§ 3

Erlaubnisfreie Sondernutzung

(1) Keiner Erlaubnis bedürfen die in **Anlage 1** genannten Sondernutzungen.

(2) ¹Eine beabsichtigte erlaubnisfreie Sondernutzung ist der Stadt Laatzen spätestens zwei Wochen vor ihrer Ausübung schriftlich anzuzeigen. ²Hiervon kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden. ³Für die erlaubnisfreie Sondernutzung gelten die Pflichten nach § 8 entsprechend.

(3) Sonstige Vorschriften des öffentlichen Rechts, nach denen Erlaubnisse, Genehmigungen, Bewilligungen oder sonstige behördliche Entscheidungen erforderlich werden, bleiben unberührt.

§ 4 Maßnahmen bei erlaubnisfreier Sondernutzung

(1) Für eine Sondernutzung, die nach § 3 erlaubnisfrei ist, kann die Stadt Laatzen auch nach Beginn der Sondernutzung Auflagen erlassen.

(2) Eine Sondernutzung, die nach § 3 erlaubnisfrei ist, kann eingeschränkt oder untersagt werden, insbesondere wenn

1. die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs beeinträchtigt ist oder
2. den Pflichten nach § 8 nicht nachgekommen oder ihnen zuwidergehandelt wird.

§ 5 Erlaubnispflichtige Sondernutzung

Einer Sondernutzungserlaubnis bedürfen insbesondere die in **Anlage 2** genannten Sondernutzungen.

§ 6 Antrag

(1) ¹Eine Sondernutzungserlaubnis wird nur auf Antrag erteilt. ²Der Antrag ist schriftlich bei der Stadt Laatzen zu stellen. ³Er muss spätestens zwei Wochen vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung bei der Stadt Laatzen eingehen. ⁴Die Sondernutzung ist erst nach Erteilung der Erlaubnis zulässig. ⁵Von den Sätzen 1 bis 4 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

- (2) ¹Aus dem Antrag müssen hervorgehen
1. Name und Anschrift der Antragstellerin oder des Antragstellers sowie
 2. Ort, Zeit, Dauer, Zweck, Art und Umfang der beabsichtigten Sondernutzung.

²Die Stadt Laatzen kann nach Antragstellung weitere Unterlagen anfordern sowie Angaben und Erklärungen verlangen, soweit dies für ihre Entscheidung erforderlich ist. ³Sie kann insbesondere eine schriftliche Zustimmung nach § 7 Abs. 4 sowie einen Versicherungsschein und Belege über die Prämienzahlung zum Nachweis einer Haftpflichtversicherung im Sinne des § 11 Abs. 3 anfordern.

§ 7 Sondernutzungserlaubnis

(1) ¹Über die Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis entscheidet die Stadt Laatzen frühestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung. ²Anträge, die mehr als drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Sondernutzung eingehen, werden ohne Sachprüfung zurückgestellt. ³Von den Sätzen 1 und 2 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

(2) Eine Sondernutzungserlaubnis kann versagt oder widerrufen werden, wenn die beabsichtigte Sondernutzung überwiegenden Belangen

1. der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs,
2. des Straßenbaues und der Bauplanung,
3. des Schutzes der Straße und des Straßenbildes sowie
4. der Straßenanliegerinnen oder -anlieger entgegensteht.

(3) ¹Die Sondernutzungserlaubnis wird in der Regel schriftlich erteilt. ²Sie wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. ³Die Erlaubnis kann zusätzlich mit Bedingungen erlassen und mit Auflagen verbunden werden.

(4) ¹Ist anzunehmen, dass durch die beabsichtigte Sondernutzung ein im Eigentum einer dritten Person stehendes Grundstück in Anspruch genommen oder in seiner Nutzung beeinträchtigt wird, kann die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis von der schriftlichen Zustimmung der an diesem Grundstück berechtigten Person abhängig gemacht werden. ²Entsprechendes gilt, wenn durch die beabsichtigte Sondernutzung bestehende Rechte Dritter auf eine Sondernutzung derselben Straße beeinträchtigt werden können.

(5) Sonstige nach öffentlichem Recht erforderliche Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bewilligungen werden durch die Sondernutzungserlaubnis nicht ersetzt.

§ 8

Pflichten der Erlaubnisnehmerin oder des Erlaubnisnehmers

(1) ¹Die Pflichten der Erlaubnisnehmerin oder des Erlaubnisnehmers ergeben sich aus den Vorschriften des Niedersächsischen Straßengesetzes und des Fernstraßengesetzes und aus der Erlaubnis selbst. ²Ergänzend gelten die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4, soweit sie den in Satz 1 genannten Gesetzen nicht widersprechen.

(2) ¹Der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer obliegt die Verkehrssicherungspflicht für die benutzten Flächen. ²Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat ihr oder sein Verhalten und den Zustand ihrer oder seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. ³Sie oder er hat insbesondere die von ihr oder ihm erstellten Einrichtungen sowie die benutzten Flächen in ordnungsgemäßem und sauberem Zustand zu erhalten.

(3) ¹Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat während der Sondernutzung einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßendecke eingebauten Einrichtungen zu ermöglichen. ²Wasserablaufriegen, Kanalschächte, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten. ³Soweit beim Aufstellen, Anbringen oder Entfernen von Gegenständen der Straßenkörper aufgedrungen werden muss, sind die Arbeiten so vorzunehmen, dass nachhaltige Schäden am Straßenkörper und an den Anlagen, insbesondere den Wasserablaufriegen und den Versorgungs- und Kanalleitungen vermieden werden sowie eine Änderung ihrer Lage unterbleibt. ⁴Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer hat die Stadt Laatzen spätestens eine Woche vor Beginn dieser Arbeiten schriftlich über das Vorhaben zu unterrichten. ⁵Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtungen, Behörden oder Stellen zu unterrichten oder deren Genehmigung einzuholen, bleiben unberührt.

(4) Sobald das Recht zur Sondernutzung nicht mehr besteht, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer

1. die Sondernutzung zu beenden,
2. die von ihr oder ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich von der öffentlichen Straße zu entfernen und
3. den Zustand der Straße wiederherzustellen, wie er vor der Sondernutzung bestanden hat.

§ 9 **Bestimmungen zur Reinhaltung der Straße**

(1) ¹Bei der Sondernutzung ist eine Verunreinigung der Straße zu vermeiden.
²Einweggeschirre und sonstige Einwegmaterialien (zum Beispiel Kunststoffeller, -becher und -bestecke zum Zwecke der Abgabe von Speisen und Getränken zum sofortigen Verzehr vor Ort) sollen nicht verwendet werden. ³Von den Sätzen 1 und 2 kann in begründeten Einzelfällen abgewichen werden.

(2) Die gesetzlichen Bestimmungen über die Verunreinigung von Straßen in § 17 NStrG und in § 7 Abs. 3 FStrG bleiben unberührt.

§ 10 **Gebühren**

¹Für die Sondernutzung von öffentlichen Straßen werden Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Sondernutzungen in öffentlichen Straßen in der Stadt Laatzen (SoNuGebS) erhoben. ²Daneben werden für die Erteilung einer Erlaubnis nach dieser Satzung Verwaltungsgebühren entsprechend der Satzung der Stadt Laatzen über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Stadt Laatzen erhoben.

§ 11 **Haftung**

(1) Erleidet die Stadt Laatzen durch die Ausübung einer Sondernutzung einen Schaden, so ist ihr die die Sondernutzung ausübende Person zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

(2) ¹Wird wegen einer Sondernutzung von einer oder einem Dritten ein Anspruch auf Ersatz eines Schadens gegen die Stadt Laatzen erhoben, so ist die die Sondernutzung ausübende Person verpflichtet, die Stadt Laatzen von der Haftung gegenüber Dritten freizustellen. ²Die die Sondernutzung ausübende Person hat bei Schäden, die sie in Ausübung der Sondernutzung Dritten zufügt und für die sie in Anspruch genommen wird, keinen Ausgleichsanspruch gegen die Stadt Laatzen.

(3) Die Stadt Laatzen kann verlangen, dass die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer vor dem Beginn der Sondernutzung eine ausreichende Haftpflichtversicherung zur Deckung bei der Sondernutzung verursachter Schäden nachweist und dass diese Versicherung für die Dauer der Sondernutzung aufrechterhalten wird.

(4) § 18 Abs. 3 NStrG und § 8 Abs. 8 FStrG bleiben unberührt.

§ 12 **Ordnungswidrigkeiten**

(1) § 61 NStrG und § 23 FStrG finden Anwendung.

(2) Ergänzend handelt nach § 61 Abs. 1 Nr. 1 Alt. 2 NStrG ordnungswidrig, wer entgegen § 3 Abs. 2 Satz 1 die Sondernutzung einer Gemeindestraße oder einer Landes- oder Kreisstraße innerhalb der Ortsdurchfahrt nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig anzeigt.

(3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 13

Übergangsregelung

Auf Sondernutzungen, für die vor Inkrafttreten dieser Satzung eine Erlaubnis erteilt wurde bzw. auf erlaubnisfreie Sondernutzungen, die vor Inkrafttreten dieser Satzung angezeigt wurden, ist weiterhin die Satzung der Stadt Laatzen über Erlaubnisse für Sondernutzungen an Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten vom 27.02.1997 anzuwenden.

§ 14

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Laatzen über Erlaubnisse für Sondernutzungen in Gemeindestraßen und Ortsdurchfahrten vom 27.02.1997 außer Kraft.
Stadt Laatzen

Gez.
Jürgen Köhne
Bürgermeister

Anlagen

Ausgehängt am:

Abgenommen am: